Hochschule
für Musik und Theater
Hannover

Verkündungsblatt der Hochschule für Musik und Theater Hannover

Hannover, 23. Mai 2002 **Nr. 04/2002**

Inhalt:

Neufassung der Prüfungsordnung

für den Bachelor-Studiengang

„Medienmanagement“

Herausgeber:

Der Präsident

der Hochschule für Musik

und Theater Hannover

Emmichplatz 1

30175 Hannover

Prüfungsordnung

für den **Bachelor-Studiengang Medienmanagement** der Hochschule für Musik und Theater Hannover

I Allgemeiner Teil

§ 1

Zweck der Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch sie soll festgestellt werden, ob die Studentin/der Student die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Die Bachelor-Prüfung setzt sich aus studienbegleitenden Prüfungen und der Bachelor-Abschlussprüfung zusammen.

§ 2

Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelor-Abschlussprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Bachelor of Arts in Medienmanagement“. Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1).

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelor-Abschlussprüfung sechs Semester (Regelstudienzeit). Die Prüfungen können auch vor Ablauf der Regelstudienzeit abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind. In das Studium sind berufspraktische Tätigkeiten eingeordnet.

(2) Die berufspraktischen Tätigkeiten (externe Praktika) sollen mindestens zweimal je zwei Monate umfassen; das Nähere regelt die Studienordnung.

(3) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Studentin/der Student die Bachelor-Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf abschließen kann.

(4) Die Zahl der Credit Points (CPs) beträgt im Fach Medienmanagement 180, die sich auf acht Module und die Bachelorarbeit verteilen; das Nähere regelt die Studienordnung.

§ 4

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Bachelor-Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar die Leiterin/der Leiter der Hochschule als Vorsitzende/Vorsitzender, zwei weitere Professorinnen/Professoren und eine in der Lehre tätige wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin/ein in der Lehre tätiger wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter sowie eine Studentin/ein Student. Die zwei weiteren Professorinnen/Professoren, die wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin/der wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter und die Studentin/der Student werden durch die jeweiligen Gruppenvertreter im Senat gewählt. Die/Der stellvertretende Vorsitzende muss Professorin/Professor sein. Das studentische Mitglied hat bei Prüfungsentscheidungen nur beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Senat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung und der Studienordnung; dabei ist dem Gesichtspunkt der Einhaltung der Regelstudienzeit (§ 3 Abs. 1) und der Prüfungsfristen (§ 3 Abs. 3) besondere Bedeutung beizumessen. Der Prüfungsausschuss führt die Prüfungsakten.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende und eine weitere Professorin/ein weiterer Professor, anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen.

(6) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter teilzunehmen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer. Als Prüferinnen/Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüferinnen/Prüfern bestellt werden. Zu Prüferinnen/Prüfern und Beisitzerinnen/Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen im Rahmen der Bachelor-Abschlussprüfungen sind zwei Prüferinnen/Prüfer zu bestellen.

(3) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, ist die Lehrperson, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 2 ff. prüfungsbefugt ist, ohne Bestellung Prüferin/Prüfer.

(4) Die Studentin/Der Student kann unbeschadet der Regelung in Absatz 3 für die Abnahme der Prüfungsleistung Prüferinnen/Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüferin/des Prüfers, entgegenstehen.

(5) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass der Studentin/dem Studenten die Namen der Prüferinnen/Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(6) Für die Prüfer gilt § 4 Abs. 8 entsprechend.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten. Studien und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an einer anderen wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in einem anderen Studiengang oder an einer anderen Hochschule und dabei erbrachte Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten werden angerechnet, soweit das Studium fachlich gleichwertig ist.

(3) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 7

Zulassung

(1) Die Studentin/Der Student beantragt die Zulassung zur Bachelor-Abschlussprüfung nach näherer Bestimmung des Abschnitts II schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraumes.

(2) Soweit Abschnitt II nichts anderes bestimmt, wird zugelassen, wer

(a) ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebotes nachweist,
(b) die nach Abschnitt II erforderlichen Prüfungsvorleistungen nachweist und
(c) die berufspraktische Tätigkeit nach § 3 Abs. 2 erfolgreich abgeschlossen hat.

(3) Dem Antrag auf Zulassung (Meldung) sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, weitere Nachweise nach Abschnitt II beizufügen:

(a) Nachweise nach Absatz 2,
(b) Lebenslauf mit Darstellung des Bildungsganges,
(c) Nachweise über nach § 6 anzurechnende Studien- und Prüfungsleistungen,
(d) eine Erklärung darüber, ob die Studentin/der Student bereits eine Bachelorprüfung oder Teile dieser Prüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen oder einer künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht bestanden hat.

(4) Ist es der Studentin/dem Studenten nicht möglich, eine nach Absatz 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Studentin/der Student die Bachelorprüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.

Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

(6) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes; die hochschulöffentliche ortsübliche Bekanntgabe ist zugelassen. Der Prüfungsausschuss beschließt die Form der Bekanntgabe und gibt diesen Beschluss hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt.

(7) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Zulassung zur Bachelor-Abschlussprüfung auf Grund des Antrages auf Zulassung zum jeweils ersten Prüfungsteil erfolgt und dass die Studentin/der Student zu den jeweils folgenden Prüfungsteilen zugelassen ist, wenn sie/er die vorgeschriebenen ergänzenden Nachweise vorgelegt hat. Ein Bescheid ergeht bei den folgenden Prüfungsleistungen nur, wenn die Zulassung zu versagen ist. Der Beschluss des Prüfungsausschusses nach Satz 1 ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.

§ 8

Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Im Verlauf des Studiums werden nach Maßgabe der Studienordnung Prüfungsleistungen im Rahmen der Studienmodule erbracht. Diese Leistungen werden nach § 24 Abs. 3 und 4 zur Bildung der Bachelor-Abschlussnote herangezogen. Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind möglich:

1. Klausur,
2. mündliche Prüfung,
3. Referat mit Hausarbeit,
4. Forschungsarbeit.

(2) In einer Klausur soll die Studentin/der Student nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden ihres/seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 90 Minuten.

(3) Die mündliche Prüfung findet vor einer Prüferin/einem Prüfer und einer sachkundigen Beisitzerin/einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung statt. Sie soll die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten. Die Beisitzerin/Der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüferinnen/Prüfern oder der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterschreiben.

(4) Ein Referat mit Hausarbeit umfasst eine eigenständige Auseinandersetzung mit einem Problem unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur und anderer Quellen, ihre schriftliche Darstellung und eine anschließende mündliche Prüfung zum Gegenstand des Referats.

(5) Bei einer Forschungsarbeit sollen die Studierenden eine wissenschaftlich oder berufspraktisch relevante Forschungsfrage als eigene empirische Forschungsarbeit bearbeiten. Dies sollte unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur und anderer Quellen sowie unter Anwendung empirischer Forschungsmethoden geschehen. Die Forschungsarbeit kann als Gruppenarbeit erledigt werden.

(6) Die Aufgabe für die Prüfungsleistung wird von der Lehrperson festgelegt. Der Studentin/Dem Studenten kann Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabe Vorschläge zu machen.

(7) Macht die Studentin/der Student durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr/ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form abzulegen.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Studentin/der Student ohne triftige Gründe

- zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
- nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
- die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt,
- den Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht stellt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung allein sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit der Studentin/des Studenten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Studentin/der Student, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Eine Studentin/Ein Student, die/der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend" bewertet.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin aus von der Studentin/vom Studenten zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gilt entsprechend.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Modulnote

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden (§ 5 Abs. 2) bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel spätestens acht Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.

(2) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu vergeben:

1,0 (ECTS-Grade A)	=	ausgezeichnet/excellent = eine besonders hervorragende Leistung;
1,3 (ECTS-Grade B)	=	sehr gut/very good = eine hervorragende Leistung;
1,7/2,0/2,3 (ECTS-Grade C)	=	gut/good = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung;
2,7/3,0/3,3 (ECTS-Grade D)	=	befriedigend/satisfactory = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7/4,0 (ECTS-Grade E)	=	ausreichend/sufficient = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht;
5,0 (ECTS-Grade F)	=	nicht ausreichend/fail = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. Die Note der bestandenen Prüfungsleistung errechnet sich aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, den Studierenden auf Antrag schriftlich mitzuteilen. Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.

(4) Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt von 1,0 bis einschließlich 1,2: ausgezeichnet/ECTS-Grade: A (excellent);

bei einem Durchschnitt von 1,3 bis einschließlich 1,5: sehr gut/ECTS-Grade: B (very good);

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5: gut/ECTS-Grade: C (good);

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5: befriedigend/ECTS-Grade: D (satisfactory)

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0: ausreichend/ECTS-Grade: E (sufficient);

bei einem Durchschnitt über 4,0: nicht ausreichend/ECTS-Grade: F (fail).

(5) In den Zeugnissen werden die Noten um die entsprechenden ECTS-Grade ergänzt.

(6) Ein Studien-Modul gilt als bestanden, wenn alle geforderten Teilleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. Die Modulnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der nach der Zahl der für die Lehrveranstaltung festgelegten CPs gewichteten Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Absatz 4 gilt entsprechend. Die berufspraktischen Tätigkeiten werden nicht benotet, sie gehen somit auch nicht in die Durchschnittsbildung ein.

(7) Bei der Bildung der Note nach Abs. 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 11

Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

(1) Nicht bestandene studienbegleitende Prüfungen können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur zulässig, wenn der gescheiterte erste Versuch vor dem im Studienverlauf üblichen Zeitpunkt unternommen wurde (Freiversuch) oder der Durchschnitt der übrigen Prüfungsleistungen in Anwendung von § 10 Abs. 4 mindestens „4,0“ ist. Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass einzelne Prüfungsleistungen auf die Wiederholung angerechnet werden.

(2) Eine nicht bestandene studienbegleitende Prüfung kann nur innerhalb von sechs Monaten nach der Mitteilung des Nichtbestehens an die Studentin/den Studenten wiederholt werden. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.

§ 12

Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Prüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung abgelegt wurde.

(2) Verlässt die Studentin/der Student die Hochschule oder wechselt sie/er den Studiengang, so wird ihr/ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Die Bescheinigung weist auch die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus.

§ 13

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat die Studentin/der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studentin/der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Studentin/der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der Studentin/Dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 12 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 14

Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Der Studentin/Dem Studenten wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfung Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüferinnen/Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der Vorsitzenden/beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 15

Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Ein belastender Verwaltungsakt, der nach dieser Prüfungsordnung getroffen wird, ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bekannt zu geben. Gegen die Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer Prüferin/eines Prüfers richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach Absatz 4.

(3) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Senat.

(4) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer Prüferin/eines Prüfers richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser Prüferin/diesem Prüfer zur Überprüfung zu. Ändert die Prüferin/der Prüfer ihre/seine Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob

- das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,

- die Prüferin/der Prüfer von einem falschen Sachverhalt ausgegangen ist,
- allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
- sich die Prüferin/der Prüfer von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung mehrerer Prüferinnen/Prüfer richtet.

(5) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leiterin/der Leiter der Hochschule die Widerspruchsführerin/den Widerspruchsführer.

II Bachelorabschlussprüfung

§ 16

Art und Umfang

(1) Die Bachelor-Abschlussprüfung besteht aus

1. der Abschlussarbeit,
2. einer mündlichen Fachprüfung (24-Stunden-Prüfung),
3. dem Kolloquium.

(2) Die Bachelorarbeit wird in der Regel am Ende des fünften Semesters ausgegeben.

(3) Die 24-Stunden-Prüfung und das Kolloquium finden in der Regel im sechsten Semester statt.

§ 17

Zulassung

(1) Die Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgt auf schriftlichen Antrag der Studentin/des Studenten an den Prüfungsausschuss. Dem Antrag fügt die Studentin/der Student einen Vorschlag für das Fachgebiet, dem das Thema für die Bachelorarbeit entnommen werden soll, und einen Vorschlag für die Prüferinnen/Prüfer bei. Die Prüfungsvorleistungen bestehen aus den in der Studienordnung beschriebenen Modulen mit Ausnahme der Bachelorarbeit.

(2) Zur Prüfung kann auch zugelassen werden, wer je einen der Leistungsnachweise für die Module *"Management und Kommunikation in Organisationen"* oder *"Praxis des Medienmanagements"* noch nicht erbracht hat. Diese Leistungsnachweise müssen spätestens bis zur Zulassung zur letzten Prüfungsleistung der Bachelor-Abschlussprüfung vorliegen.

(3) Die Studentin/Der Student kann die Meldung bis zur Ausgabe der Bachelorarbeit zurücknehmen.

(4) Zu der 24-Stundenprüfung wird die Studentin/der Student zugelassen, wenn die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend" (4,0) bewertet ist.

(5) Zum Kolloquium wird zugelassen, wer die 24-Stundenprüfung bestanden hat.

§ 18

Prüfungstermine und Anmeldefristen

(1) Der Prüfungsausschuss legt für jedes Semester die Termine für die Anmeldungen zur Bachelor-Abschlussprüfung und für die mündlichen Teile der Bachelor-Abschlussprüfung fest.

(2) Zwischen der Abgabe der Bachelorarbeit und der ersten mündlichen Prüfung muss ein Zeitraum von mindestens vier Wochen liegen.

§ 19

Bachelorarbeit

(1) In der Bachelorarbeit soll die Studentin/der Student zeigen, dass sie/er in der Lage ist, innerhalb der vorgesehenen Frist eine Aufgabe aus dem Berufsfeld Medienmanagement selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1 Satz 2) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 4 entsprechen.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit kann von jeder im Institut für Journalistik und Kommunikationsforschung zur selbstständigen Lehre berechtigten Lehrperson festgelegt werden (Erstprüferin/Erstprüfer). Der Prüfungsausschuss kann eine Professorin/einen Professor einer anderen Hochschule oder eine in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Person als Zweitprüferin/Zweitprüfer zulassen.

(3) Das Thema wird von der Erstprüferin/vom Erstprüfer nach Anhörung der Studentin/des Studenten festgelegt. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die beiden Prüferinnen/Prüfer bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird die Studentin/der Student von der Erstprüferin/vom Erstprüfer betreut.

(4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt drei Monate. Das Thema kann einmal innerhalb von drei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von vier Monaten verlängern.

(5) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Studentin/der Student schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(7) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet. Liegen die Noten der beiden Prüferinnen/Prüfer um mehr als 1.0 Punkte auseinander, wird eine weitere Prüferin/ein weiterer Prüfer bestellt. Im übrigen gilt § 10 Abs. 3 und 4.

§ 20

24-Stunden-Prüfung und Kolloquium

(1) Die 24-Stunden-Prüfung besteht in der schriftlichen Bearbeitung einer Forschungs-, Recherche- oder Auswertungsaufgabe mit anschließender mündlicher Prüfung von 30 Minuten. Die Aufgabe wird 24 Stunden vor der mündlichen Prüfung ausgegeben. Nachzuweisen sind durch die Studentin/den Studenten vertiefte Kenntnisse der zentralen Methoden sozial- und medienwissenschaftlicher Forschung (Verfahren der Exploration, Datenerhebung, -auswertung und -interpretation) sowie die Fähigkeit, diese Kenntnisse zu verknüpfen und problemorientiert anzuwenden.

(2) Das die Bachelor-Abschlussprüfung abschließende Kolloquium geht vom Gegenstand der Bachelorarbeit aus, ist aber nicht auf diese beschränkt. Die Studentin/Der Student soll nachweisen, dass sie/er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogen Fragestellungen aus dem Bereich Medienmanagement (Angewandte Medienwissenschaft) selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu vertiefen.

(3) Das Kolloquium wird von den Prüferinnen/Prüfern der Bachelorarbeit als Einzelprüfung durchgeführt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel 60 Minuten. Von dieser Zeit soll die Auseinandersetzung über die Bachelorarbeit bis zu 15 Minuten betragen.

(4) Die 24-Stunden-Prüfung sowie das Kolloquium können, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet worden sind oder als „nicht ausreichend“ gelten, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 21

Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studentinnen/Studenten, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen/Zuhörer bei mündlichen Prüfungen im Rahmen der Bachelor-Abschlussprüfung zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Auf Antrag einer zu prüfenden Studentin/eines zu prüfenden Studenten sind die Zuhörerinnen/Zuhörer auszuschließen.

§ 22

Wiederholung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn die Studentin/der Student von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 19 Abs. 4 Satz 2) Gebrauch gemacht hat.

(2) Das neue Thema der Bachelorarbeit soll innerhalb von drei Monaten nach der Bewertung der ersten Bachelorarbeit ausgegeben werden. Für die Anfertigung der Bachelorarbeit gelten die Regelungen von § 19 mit Ausnahme von Abs. 4 Satz 2.

§ 23

Bewertung der Prüfungsleistung im Rahmen der Bachelor-Abschlussprüfung

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden (§ 5 Abs. 2) bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens acht Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.

(2) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen gelten die Regelungen wie in § 10 Abs. 2 und 7.

(3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. Die Note der bestandenen Prüfungsleistung errechnet sich aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, den Studierenden auf Antrag schriftlich mitzuteilen. Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.

(4) In den Zeugnissen werden die Noten um die entsprechenden ECTS-Grade ergänzt.

§ 24

Gesamtergebnis der Prüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen nach § 16 Abs. 1 jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind.

(2) Die Bachelorprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als bewertet gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

(3) In die Gesamtnote der Bachelorprüfung gehen vier Prüfungsleistungen ein, und zwar die Beurteilung der 24-Stunden-Prüfung und des Kolloquiums mit jeweils einem Sechstel, das nach Abs. 4 gewichtete Mittel der Modulnoten mit einem Drittel sowie die Note der Bachelorarbeit mit einem Drittel.

(4) In die Berechnung des Mittels der Modulnoten gehen alle Studienmodule mit Ausnahme des Moduls „*Einführung*“ und des Moduls „*Bachelorarbeit*“ ein. Die Modulnoten werden bei der Berechnung jeweils mit dem Wert gewichtet, der sich aus der Gesamtsumme der CPs für benotete Studienleistungen ergibt.

(5) Die Festsetzung der Gesamtnote erfolgt nach § 10 Abs. 4. In den Zeugnissen werden die Noten um die entsprechenden ECTS-Grade ergänzt.

§ 25

Zusatzprüfung

(1) Die Studentin/Der Student kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfung).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag der Studentin/des Studenten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

III Schlussvorschriften

§ 26

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündigungsblatt der Hochschule in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Prüfungsordnung außer Kraft.

Anlage 1

(zu § 2)

Hochschule für Musik und Theater Hannover

Bachelor-Urkunde

Die Hochschule für Musik und Theater Hannover verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn*.....

geb. am .....in .....

den Hochschulgrad

Bachelor of Arts in Medienmanagement

nachdem sie/er* die Bachelor-Prüfung im Studiengang Medienmanagement am ..... bestanden hat.

(Siegel der Hochschule für Musik und Theater)

Hannover, den .....

Die Präsidentin/Der Präsident*

* Zutreffendes einsetzen.

Anlage 2

(zu § 12 Abs. 1)

Hochschule für Musik und Theater Hannover

Zeugnis über die Bachelor-Prüfung

Frau/Herr*
.....

geb. am ..... in .....

hat in der Zeit vom ..... bis .....

den Studiengang Medienmanagement absolviert und die Bachelor-Prüfung mit der Gesamtnote ..... bestanden.

(Siegel der Hochschule für Musik und Theater Hannover)

Hannover, den .....

Die Präsidentin/Der Präsident*

_____

Notenstufen: ECTS-Grade

* Zutreffendes einsetzen.

Seite 2 des Zeugnisses über die Bachelor-Prüfung für

Bachelorarbeit über das Thema:

.....

Note der Bachelorarbeit:

Kolloquium

24 Stunden-Prüfung

Studienbegleitende Prüfungen

Gesamt:

Studienmodule:

Mediensystem

Medienrezeption und Medienwirkung

Medienangebote und Medienanbieter

Erhebungsmethoden

Analyse empirischer Daten

Management und Kommunikation in Organisationen

Praxis des Medienmanagements